

WICHTIGE HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG DER DELEGIERTEN FÜR DIE LISTENAUFSTELLUNG DER EUROPALISTE BEI DER BDK VON BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

von Donnerstag, 23.11. bis Sonntag, 26.11.2023 (4 Tage) in Karlsruhe

Wahl der Delegierten

Bei der Aufstellung der Europaliste sind nur Delegierte stimmberechtigt, die den Voraussetzungen des Europawahlgesetzes entsprechen.

- Die Delegierten müssen „durch geheime Wahlen aus der Mitte der wahlberechtigten Mitglieder (im Sinne des Europawahlgesetzes, Erläuterung (s.u.) hervorgegangen sein“. Das bedeutet, dass an der Wahl der Delegierten für die BDK auf der Kreismitgliederversammlung nur wahlberechtigte Mitglieder teilnehmen dürfen. Maßgeblich ist dafür der Zeitpunkt des Zusammenritts der jeweiligen Versammlung;
- die Delegierten dürfen nicht früher als 12 Monate vor Beginn des Jahres, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht, gewählt worden sein, d.h. eine Wahl der Delegierten ist seit dem 1.1.2023 zulässig;
- die Delegierten müssen - ebenfalls im Sinne des Europawahlgesetzes - wahlberechtigt sein (s.u.).

Wahlberechtigt im Sinne des Europawahlgesetzes sind:

- alle Deutschen, die am Wahltag mindestens 16 Jahre alt (Änderung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 EuWG) sind und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Deutschland haben oder sich gewöhnlich hier aufhalten;
- alle Deutschen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich gewöhnlich aufhalten;
- alle Deutschen, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.
- „Unionsbürger“ ohne deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie in der Bundesrepublik eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich hier aufhalten. Diese Personengruppe muss auch die übrigen Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Deutschen erfüllen, d.h. mindestens 16 Jahre alt sein und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.
- Bei der Ausübung ist zu beachten, dass das Wahlrecht nur einmal in einem Land der Europäischen Union ausgeübt wird. Das Wahlrecht wird persönlich ausgeübt, eine Vertretung ist unzulässig, Ausnahmen gelten für Analphabeten und Behinderte (siehe § 6 Abs. 4a EuWG)

Diese Anforderungen müssen wir bei Delegiertenunterlagenausgabe überprüfen. Alle Delegierten müssen deshalb auf der BDK einen gültigen Pass bzw. Personalausweis dabei haben.

Wir werden dafür Sorge tragen, dass alle Delegierte*n, die den Nachweis ihrer Stimmberechtigung für die Listenaufstellung nicht erbringen können, von der Abstimmung bei den übrigen Tagesordnungspunkten nicht ausgeschlossen werden.

Das Europawahlgesetz (EuWG) findet ihr unter: <https://www.bundeswahlleiter.de/dam/jcr/8681a209-6823-43d4-9165-cbd5b64b4043/europawahlgesetz.pdf>

Stand 23.02.2023